

Gemeinde St. Michaelisdonn

21. Änderung des Flächennutzungsplans

für das Gebiet

„Am östlichen Rand des Gemeindegebietes, südlich der Burger Straße (L 140) sowie westlich des Forstes Christianslust“

Bearbeitungsstand: § 3 (1) und § 4 (1) BauGB, 16.06.2023
Projekt-Nr.: 22026

Vorentwurf der Begründung

Auftraggeber

Gemeinde St. Michaelisdonn über
Solarhof St. Michel GmbH & Co. KG
Burger Straße 80, 25693 St. Michaelisdonn

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Lage, Planungsanlass und Planungsziele	1
1.1	Lage des Plangebietes	1
1.2	Planungsanlass und -ziele	2
2.	Planerische Vorgaben	3
2.1	Landes- und Regionalplanung	3
2.2	Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan	5
2.3	Flächennutzungsplan und Bebauungsplan	7
2.4	Potenzialflächenanalyse	8
3.	Erläuterung der Plandarstellungen	10
4.	Umweltbericht	10
5.	Anlagen	16
5.1	PV-Potenzialflächenanalyse für St. Michaelisdonn	

Gemeinde St. Michaelisdonn

21. Änderung des Flächennutzungsplans

für das Gebiet

„Am östlichen Rand des Gemeindegebietes, südlich der Burger Straße (L 140) sowie westlich des Forstes Christianslust“

Vorentwurf der Begründung

1. Lage, Planungsanlass und Planungsziele

1.1 Lage des Plangebietes



Abb. 1: Geltungsbereich 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde St. Michaelisdonn im Luftbild

Der etwa 52 ha große Geltungsbereich der 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde St. Michaelisdonn liegt südlich der Burger Straße (L 140) am östlichen Rand der Gemeinde St. Michaelisdonn. Östlich grenzt der Forst Christianslust an.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 2/1, 4, 5 sowie ein Teilstück des Flurstücks 36/24 der Flur 4 sowie die Flurstücke 1/1 und 1/2 der Flur 5 der Gemarkung Westdorf, Gemeinde St. Michaelisdonn.

Bei der Plangebietsfläche handelt es sich um als Weideflächen und Intensivacker genutzte landwirtschaftliche Flächen. Im Nordwesten wird ein Teilbereich der landwirtschaftlichen Hofstelle mit in das Plangebiet einbezogen.

Das Plangebiet wird durch Knicks gegliedert und landschaftlich eingegrünt.

Der Geltungsbereich der 21. Flächennutzungsplanänderung grenzt im Norden an eine landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie an zwei Ausgleichsflächen (Az. 680.29 / 1 / 00161 und Az. 680. 28.01 / 00 / 00084) an. Im Nordosten und Nordwesten verläuft die L 140 entlang der Plangebietsgrenze. Südlich und westlich des Geltungsbereiches grenzen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie ein Waldstück an. Östlich befindet sich ein Waldgebiet (Forst Christianslust).

1.2 Planungsanlass und -ziele

Die Landesregierung Schleswig-Holstein strebt im Rahmen des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes eine Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien von mindestens 37 Terawattstunden bis zum Jahre 2025 an. Im Zuge dessen kommt der Solarenergie, insbesondere aufgrund gesunkener Erzeugungskosten, eine besondere Bedeutung zu.

In Anbetracht der begrenzten Verfügbarkeit der Güter Boden und Freifläche sind Nutzungskonflikte zwischen Landwirtschaft (Nahrungsmittelerzeugung) und Energiegewinnung (Stromerzeugung) ein zukünftiges Reibungsfeld im Zuge der Energiewende. Die Inanspruchnahme von Flächen zur Energiegewinnung steht in Konkurrenz zum Bevölkerungswachstum und der Nahrungsmittelproduktion.

Die Gemeinde St. Michaelisdonn ist sich dieses Konfliktpotenzials bewusst und ist daher im Rahmen der kommunalen Abwägung bestrebt auf die Inanspruchnahme von hochwertigen Böden mit einem Bodenwert über 30 zu verzichten. Um das genannte Konfliktpotenzial weiter zu mindern, soll im Plangebiet nach Maßgabe der Gemeinde eine Hybridnutzung von Landwirtschaft und PV-Anlagen zur Stromproduktion ermöglicht werden. Dem Grundsatz eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (§ 1 a (2) BauGB) wird im geplanten Vorhaben durch den Erhalt der einbezogenen landwirtschaftlichen Nutzflächen bei gleichzeitiger Bebauung mit PV-Anlagen nachgekommen.

Dies ermöglicht eine ressourceneffiziente Nutzung der Flächen durch Landwirtschaft bei gleichzeitiger Bebauung mit PV-Anlagen als ökonomisch, ökologisch sowie landschaftsräumlich attraktive Lösung des Nutzungskonfliktes bei der Flächennutzung.

Bei Photovoltaikanlagen im Außenbereich, die außerhalb des 200 m Korridors längs von Autobahnen oder zweigleisigen Schienenwegen des übergeordneten Netzes geplant werden, handelt es sich nach wie vor nicht um privilegierte Vorhaben gemäß § 35 (1) BauGB. Dementsprechend sollen mit der 21. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 53 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung aus Landwirtschaft und PV-Freiflächenanlagen geschaffen werden.

Planungsziel ist die Überplanung der Flächen als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung -PV und Landwirtschaft-. In einem östlich gelegenen Teilbereich des Plangebietes sollen zudem Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen werden.

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplans und der Bebauungsplan Nr. 53 werden im Normalverfahren aufgestellt.

2. Planerische Vorgaben

2.1 Landes- und Regionalplanung



Abb. 2: Ausschnitt aus der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (2021)

Der Geltungsbereich der 21. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich im Gemeindegebiet von St. Michaelisdonn (Kreis Dithmarschen) und liegt gemäß Fortschreibung des Landesentwicklungsplans des Landes Schleswig-Holstein (LEP 2021) im ländlichen Raum sowie in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung.

Im südlichen Bereich der Gemeinde St. Michaelisdonn befindet sich ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft, der sich nach Süden hin fortsetzt. Nördlich der Gemeinde ist eine Biotopverbundachse auf Landesebene verzeichnet.

St. Michaelisdonn befindet sich im 10 km - Umkreis um das Mittelzentrum Brunsbüttel. In Brunsbüttel befindet sich ein Hafen mit überregionaler Bedeutung.

Bezüglich der Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen werden im LEP 2021 wesentliche Hinweise für die Planung und Standortfindung gegeben. In diesem Sinne werden im LEP 2021 folgende Grundsätze und Ziele der Raumordnung zum Thema Solarenergie formuliert:

„Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- bereits versiegelte Flächen,
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbau-licher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.“

(Fortschreibung des Landesentwicklungsplans SH 2021, Text-Ziffer 4.5.2, S. 239, 2 G).

„Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden, räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden.“ (Fortschreibung des Landesentwicklungsplans SH 2021, Text-Ziffer 4.5.2, S. 239 f., 3 G).

Darüber hinaus werden bestimmte Ausschluss- und Restriktionskriterien für raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen formuliert, die teilweise durch den PV-Erlass konkretisiert werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Potenzialanalyse für PV-FFA in der Gemeinde St. Michaelisdonn (vgl. Anlage 5.1) verwiesen.

Der aktuell gültige Regionalplan für den Planungsraum IV stammt aus dem Jahr 2005 (RP 2005). Zu diesem Zeitpunkt stand die Nutzung der Solarenergie noch am Anfang (Regionalplan für den Planungsraum IV 2005, Text-Ziffer 7.4 (10), S. 74). Daher sind weitergehende Ausführungen bezüglich Solarenergie im aktuell gültigen Regionalplan nicht vertreten. Eine Neuauflistung/Fortschreibung aller Regionalpläne in Schleswig-Holstein ist derzeit vorgesehen.

Grundsätzlich wird im aktuell gültigen Regionalplan der Ausbau der Solarnutzung als sinnvoll für den Planungsraum angesehen (Regionalplan für den Planungsraum IV 2005, Text-Ziffer 7.4 (3), S. 73).

Der Regionalplan für den Planungsraum IV (2005) zeigt für das Gemeindegebiet ähnliche Darstellungen wie der Landesentwicklungsplan.

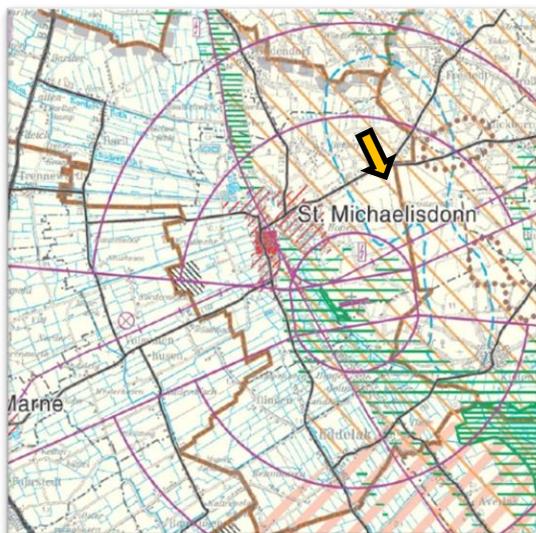


Abb. 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan Planungsraum IV (RP 2005)

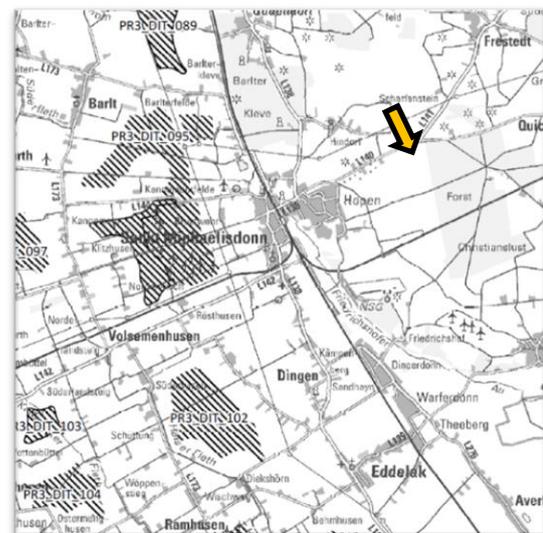


Abb. 4: Ausschnitt aus dem Regionalplan Planungsraum III - Sachthema Windenergie an Land (2020)

Das Plangebiet liegt gemäß Regionalplan für den Planungsraum IV östlich des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes von St. Michaelisdonn und nordöstlich eines Vorranggebietes für den Naturschutz.

Der Geltungsbereich der 21. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich in einem Gebiet, das eine besondere Bedeutung für Tourismus und Erholung sowie für den Grundwasserschutz aufweist.

Die Karte des Regionalplans für den Planungsraum IV zeigt zudem, dass sich das Plangebiet innerhalb des 4 km Bauschutzbereiches des Flugplatzes Hopen (St. Michaelisdonn) befindet.

Die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III Sachthema Windenergie an Land (2020) zeigt die nächstgelegenen Vorranggebiete für Windenergieanlagen nordwestlich, westlich sowie südwestlich der Ortslage St. Michaelisdonn.

2.2 Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsplanung werden durch das MELUND als Oberste Naturschutzbehörde in den neu aufgestellten Landschaftsrahmenplänen (Stand 2020) festgehalten.

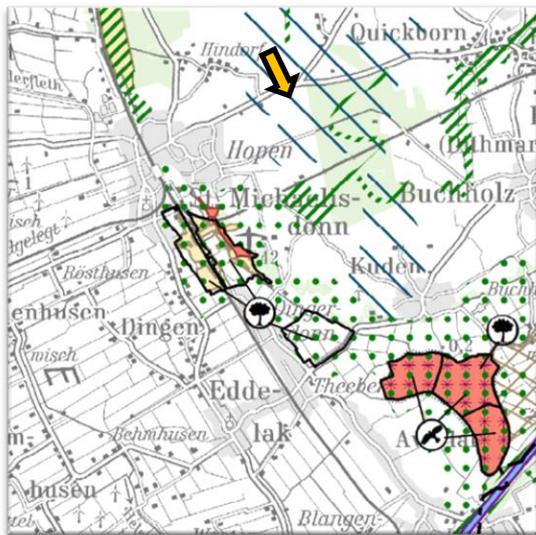


Abb. 5: Ausschnitt aus Hauptkarte 1 Landschaftsrahmenplan Planungsraum III (2020)

Gemäß Hauptkarte 1 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III befindet sich das Plangebiet in einem geplanten Trinkwasserschutzgebiet. Östlich des Geltungsbereiches verläuft eine Verbundachse mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

Die südliche Ortslage von St. Michaelisdonn ist als Schwerpunktbereich mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem gekennzeichnet. Im nördlichen Gemeindegebiet verläuft eine weitere Verbundachse.

Ferner liegen mehrere Schutzgebiete gemäß Bundes- und Landesnaturschutzgesetz im südlichen Gemeindegebiet. Es handelt sich dabei um das Naturschutzgebiet ‚Kleve‘ (§ 23 (1) BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG) sowie das FFH-Gebiet ‚Klev – und Donnlandschaft bei St. Michaelisdonn‘.

Im Bereich des Naturschutzgebietes ‚Kleve‘ weist die Karte gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG > 20 ha aus.

Südöstlich des Gemeindegebietes liegt ferner das Naturschutzgebiet, FFH- und Vogelschutzgebiet ‚Kudensee‘.

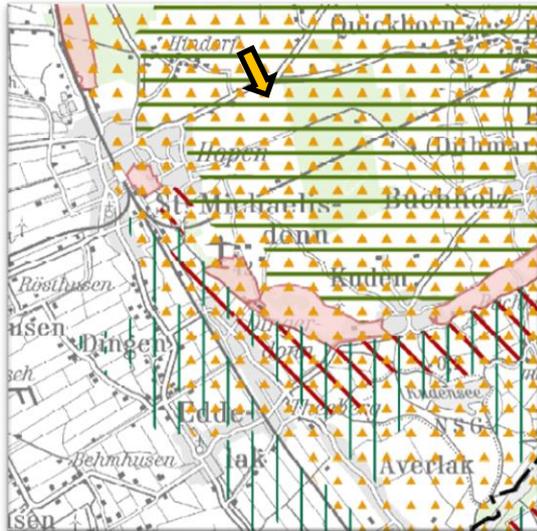


Abb. 6: Ausschnitt aus Hauptkarte 2
Landschaftsrahmenplan Planungsraum III (2020)

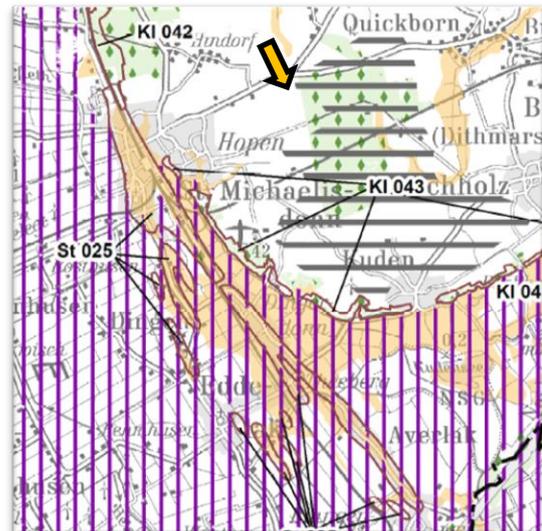


Abb. 7: Ausschnitt aus Hauptkarte 3
Landschaftsrahmenplan Planungsraum III (2020)

Gemäß Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III befindet sich das Plangebiet in einem großflächigen Gebiet mit besonderer Erholungseignung sowie in einem Gebiet mit Knicklandschaft als historische Kulturlandschaft.

Das Gemeindegebiet südlich der Ortslage St. Michaelisdonn ist durch ein Beet- und Grüppengebiet als historische Kulturlandschaft geprägt.

Entlang der alten Donnlinie, die die Gemeinde von Nordwesten nach Südosten durchzieht, sind Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 (1) BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG verzeichnet. Im südlichen Gemeindegebiet befindet sich zudem ein Gebiet, welches die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet nach § 26 (1) BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG erfüllt.

Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III zeigt unmittelbar östlich des Plangebietes ein Waldgebiet > 5 ha („Forst Christianslust“), in dem ein Vorkommen oberflächennaher Rohstoffe verzeichnet ist.

Der westliche und südliche Teil der Ortslage St. Michaelisdonn sowie das südöstliche Gemeindegebiet sind durch das Vorkommen klimasensitiver Böden geprägt.

Ein großflächiges Hochwasserrisikogebiet für Küstenhochwasser befindet sich westlich von St. Michaelisdonn.

Auf der alten Donnlinie befinden sich die Geotope ‚Kliff bei Gudendorf mit Dünen‘ (KI 042), ‚Kliff Burg-Kuden-St. Michaelisdonn‘ (KI 043) und ‚Nehrungshaken bei St. Michaelisdonn‘ (St 025).



Abb. 8: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan Gemeinde St. Michaelisdonn (1995)

Der Landschaftsplan (1995) der Gemeinde zeigt in Karte 6 -Lebensraumtypen- für das Plangebiet Ackerflächen und Intensivgrünland. Im Nordwesten des Geltungsbereiches befindet sich zudem ein Kleingewässer und zum Teil eine landwirtschaftliche Hoffläche.

Der Teilraum III, in dem sich das Plangebiet befindet, ist durch Landwirtschaftsflächen und ein dichtes Knicknetz geprägt.

Im Norden grenzen die L 140 an das Plangebiet. Südlich sowie südwestlich liegen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker und Intensivgrünland). Im Westen befindet sich ein Waldstück (Nadelwald). Östlich liegt der ‚Forst Christianslust‘ außerhalb des Gemeindegebietes.

Karte 8 -Planfassung- zeigt keine Besonderheiten im Plangebiet auf. Der Knick entlang der südöstlichen Geltungsbereichsgrenze weist einen besonderen Pflegebedarf auf.

2.3 Flächennutzungsplan und Bebauungsplan



Abb. 9: Ausschnitt Neubekanntmachung Flächennutzungsplan Gemeinde St. Michaelisdonn (2014)

Im aktuell gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde St. Michaelisdonn (Neubekanntmachung 2014) ist der gesamte Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Südlich des Plangeltungsbereiches werden zwei gesetzlich geschützte Biotope (Teiche und Feuchtwiese) dargestellt.

Nördlich der L 140 verläuft eine unterirdische Versorgungsleitung (20 kV). Des Weiteren werden nördlich der L 140 eine Umspannstation sowie ein Vorfluter dargestellt.

Für die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im weiteren Verfahren in Hinblick auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet „Kliffplateau“ die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 51 LNatSchG.

Parallel zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans wird der Bebauungsplan Nr. 53 „Solarhof Grünthal“ aufgestellt.

Beide Bauleitpläne werden im Normalverfahren einschließlich Umweltbericht und Umweltprüfung aufgestellt.

2.4 Potenzialflächenanalyse

Im Zuge der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde eine Potenzialflächenanalyse zu PV-FFA in der Gemeinde St. Michaelisdonn und der näheren Umgebung durchgeführt. Diese liegt dem Vorentwurf der Begründung bei (vgl. Anlage 5.1). Im Folgenden werden die im Zuge der Bewertung des Gemeindegebietes erarbeiteten Kernaussagen in Hinblick auf die Standortwahl der aktuellen Planung wiedergegeben.

Methodisch erfolgte zunächst eine Erfassung der nach EEG geförderten bzw. nach PV-Erlass geeigneten Flächen im Plangebiet und näheren Umgebungsbereich. Anschließend wurden in Anlehnung an die Maßgaben des Landes Ausschluss- und Restriktions- bzw. Abwägungskriterien erarbeitet, die zur Standortuntersuchung beitragen sollen. Abbildung 10 zeigt einen Ausschnitt aus der Standortuntersuchung für PV-Freiflächenanlagen in der Gemeinde St. Michaelisdonn.

Kommunen können im Rahmen ihrer Planungshoheit ebenfalls eigene Kriterien aufstellen, sofern diese begründet dargelegt werden. Die Gemeinde St. Michaelisdonn hat von ihrer Planungshoheit Gebrauch gemacht und mit Beschluss vom 09.06.2021 kommunale Abwägungskriterien erarbeitet, wonach PV-FFA aus Wohngebäuden nicht beeinträchtigend sichtbar sein dürfen (Kriterium Sichtbarkeit / Landschaftsbild) und nicht auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet werden, die mit mehr als 30 Bodenpunkten eingestuft wurden (Bodenqualität).

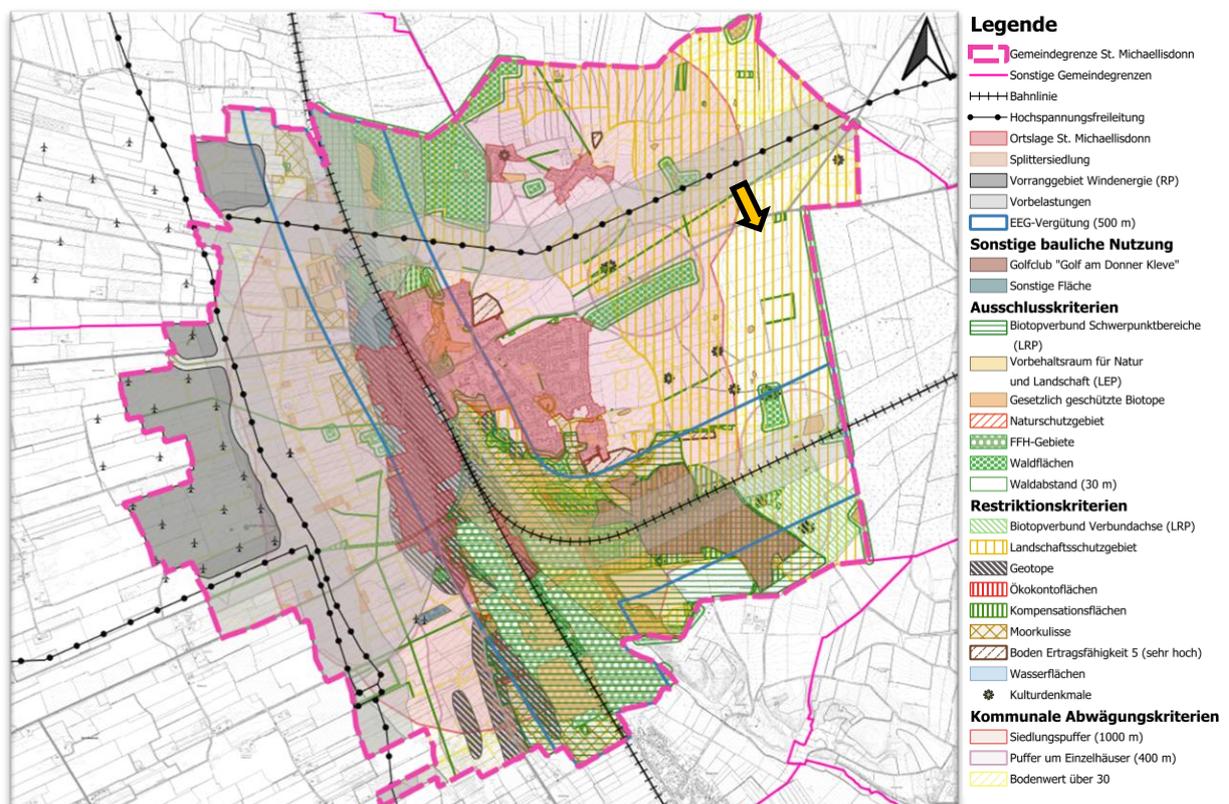


Abb. 10: Gemeindeweite Standortanalyse für PV-Freiflächenanlagen in der Gemeinde St. Michaelisdonn

Eine ausführliche Erörterung der Potenzialflächenanalyse erfolgt auf Ebene des Flächennutzungsplanes. Darüber hinaus wird auf die Potenzialflächenanalyse verwiesen (Anlage 5.1).

Es konnten keine großräumigen Freiflächen ausfindig gemacht werden, welche nicht von Ausschluss-, Restriktions- oder Abwägungskriterien überlagert sind. Aufgrund der hohen bis sehr hohen Ertragsfähigkeiten der Böden der Marsch im westlichen Gemeindegebiet sowie der Vorbelastung der Landschaft durch Windenergieanlagen, der hohen naturschutzfachlichen Relevanz (u.a. FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet) des südlichen Gemeindegebietes und des großflächigen Waldgebietes im Norden der Gemeinde, kommt aus Sicht der Gemeinde insbesondere das östliche Gemeindegebiet für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen in Betracht.

Im Südosten entlang des 200 m Korridors entlang der Bahnstrecke 1210 Elmshorn – Westerland befinden sich Einzelhäuser, zu denen ein 400 m Abstandspuffer (Kommunales Abwägungskriterium) zu berücksichtigen ist. Darüber hinaus weisen die Flächen zum Teil einen Bodenwert über 30 auf und stehen in landwirtschaftlicher Erwerbsnutzung. Eine Umnutzung dieser Flächen ist nach Kenntnis der Gemeinde nicht wahrscheinlich.

Im durch die Hochspannungsfreileitung vorbelasteten Bereich im Nordosten der Gemeinde liegen vorwiegend Restriktions- und / oder Kommunale Abwägungskriterien vor. Dabei handelt es sich um das Landschaftsschutzgebiet ‚Kliffplateau‘ (Restriktionskriterium) sowie den Ortsteil Hindorf, der zum Innenbereich gehört und dementsprechend ein Abstand von 1.000 m zu den Wohnhäusern gewährleistet werden muss (Kommunales Abwägungskriterium).

Die darüber hinaus im nordöstlichen Gemeindegebiet verbleibenden Flächen sind durch das stark ausgeprägte Knicknetz sehr kleinteilig parzelliert. Eine großflächige Umsetzung sowie wirtschaftliche Nutzung von PV-FFA ist hier deutlich erschwert. Ferner liegen auch hier teilweise hochwertige Böden mit einer hohen Ertragsfähigkeit vor.

Aus Sicht der Gemeinde sind die Flächen entlang der östlichen Gemeindegrenze südlich der Landesstraße 140 und nördlich der Bahngleise für die Errichtung einer PV-FFA zu bevorzugen.

Das westlich des bevorzugten Standortes liegende Waldstück, das vorhandene Knicknetz sowie die Lage des Gebietes an einer Geländekuppe schirmen die geplanten PV-Module gegenüber der westlich gelegenen Wohnbebauung ab, wodurch das kommunale Ziel, dass PV-FFA aus Wohngebäuden nicht beeinträchtigend sichtbar sein dürfen, eingehalten wird.

Die bevorzugten Flächen liegen jedoch im Landschaftsschutzgebiet ‚Kliffplateau‘, das mit der Verordnung vom 03.05.2022 ausgewiesen wurde und ein Restriktionskriterium darstellt. Die Gemeinde gewichtet die gefassten kommunalen Abwägungskriterien für PV-FFA jedoch höher, als das am bevorzugten Standort vorliegende Restriktionskriterium.



Abb. 11: Ausschnitt aus Anlage 1 zur Verordnung zum LSG „Kliffplateau“

Der Geltungsbereich der 21. Änderung des Flächennutzungsplans liegt innerhalb der „Zentralen Zone“ des LSG ‚Kliffplateau‘ (vgl. Abb. 11).

In der Kreisverordnung zum Landschaftsschutzgebiet ‚Kliffplateau‘ vom 03.05.2022 heißt es, dass PV-FFA in der „Zentralen Zone“ bis zu einer für die Errichtung von Solarmodulen und zugehörigen technischen Anlagen von Baugrenzen umfassten Fläche von 4,0 ha grundsätzlich zulässig sind. Die Errichtung von PV-FFA mit einer Fläche von über 4,0 ha bedarf einer Genehmigung durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde.

3. Erläuterung der Plandarstellungen

Im Rahmen der 21. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Sondergebiet -PV und Landwirtschaft- in der Gemeinde St. Michaelisdonn geschaffen werden. Hierfür soll gemäß § 11 (2) BauNVO ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung -PV und Landwirtschaft- ausgewiesen werden.

Die Nutzung von PV und (intensiver) Landwirtschaft soll auf der Fläche gleichgewichtig sein (ca. 50 : 50).

Aufgrund der geringen Bodenwerte und der angedachten Bearbeitungsmöglichkeiten kommen nur begrenzte Anbaumöglichkeiten im Bereich Landwirtschaft in Betracht. Diese wären u.a. die Haltung von Geflügel, Beweidung, sowie Imkerei auf artenreichem Grünland (Erhöhung Biodiversität).

Die vertiefende Erläuterung der Plandarstellungen erfolgt im weiteren Verfahren.

4. Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Betrachtet werden darin die Schutzgüter Biotope, Tiere und Pflanzen, Boden / Fläche, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen.

In die Umweltprüfung sind auch die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten einzubeziehen (§ 2 (4) Satz 1 BauGB mit Anlage 1).

Das Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung eines Sondergebietes (SO) mit Zweckbestimmung -PV und Landwirtschaft-.

Natura-2000-Gebiete

Das nächstgelegene FFH-Gebiet liegt südlich der Ortslage St. Michaelisdonn in etwa 2,3 km Entfernung zum Plangebiet. Dabei handelt es sich um einen Bestandteil des FFH-Gebietes ‚Klev- und Donnlandschaft bei St. Michaelisdonn‘ (DE 2020-301). Das etwa 222 ha große Gebiet umfasst zwei Teilflächen der ehemaligen Küstenlandschaft mit unterschiedlichen Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Übergreifendes Schutzziel ist die Erhaltung einer großräumigen, naturnahen, weitgehend offenen alten Küstenlandschaft mit vielfältigen, artenreichen Komplexen unterschiedlicher Lebensräume.

Naturschutzgebiete

Das Naturschutzgebiet ‚Kleve‘ liegt in etwa 2,0 km Entfernung südwestlicher Richtung vom Plangebiet. Das mit der Verordnung vom 08.11.1962 ausgewiesene, etwa 12 ha große Gebiet ist Bestandteil des 222 ha großen FFH-Gebiets ‚Klev- und Donnlandschaft bei St. Michaelisdonn‘. Es handelt sich dabei um ein historisches Kliff der ehemaligen Nordseeküste, das durch einen mit Niederwald sowie Eichen-Mischwäldern bestandenen Geesthang charakterisiert ist. Im südlichen Bereich befindet sich eine Heidefläche, die unter anderem den Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) Lebensraum bietet.

Landschaftsschutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets ‚Kliffplateau‘. Das etwa 5.420 ha große Gebiet wurde gemäß Kreisverordnung vom 03.05.2022 zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Schutzziel ist der Erhalt des vielgestaltigen Raums mit einem abwechslungsreichen Relief, markant ausgebildeten Höhenzügen, Geestspitzen, eingebetteten Niederungen, vielfach vorkommenden zum Teil historischen Waldbeständen, dem historischen Knicknetz sowie einer Vielzahl archäologischer Denkmale und Kulturlandschaftsbestandteile.

Gesetzlich geschützte Biotope

In der Biotopkartierung Schleswig-Holstein sind für den Geltungsbereich der 21. Änderung des Flächennutzungsplans keine gesetzlich geschützten Biotope dargestellt.



Abb. 12: Ausschnitt aus der landesweiten Biotopkartierung SH

Die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotope befinden sich etwa 120,0 m und 300,0 m südlich der Plangebietsgrenze. Es handelt sich dabei um größere Stillgewässer (FS).

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich wechselfeuchte Senken, die jedoch nicht im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung erfasst wurden.

Darüber hinaus wird das Plangebiet von Knicks eingerahmt und teilweise durchzogen. Mittig im Plangebiet befindet sich ferner eine Feldhecke.

Bei Knicks und Feldhecken handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 (2) Nr. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG. Voraussichtlich wird im Rahmen der Planung nicht in die bestehende Knickstruktur eingegriffen.

Landschaftsplanung

Gemäß Hauptkarte 1 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III befindet sich das Plangebiet in einem geplanten Trinkwasserschutzgebiet. Östlich des Geltungsbereiches verläuft eine Verbundachse mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

Die südliche Ortslage von St. Michaelisdonn ist als Schwerpunktbereich mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem gekennzeichnet. Im nördlichen Gemeindegebiet verläuft eine weitere Verbundachse.

Ferner liegen mehrere Schutzgebiete gemäß Bundes- und Landesnaturschutzgesetz im südlichen Gemeindegebiet. Es handelt sich dabei um das Naturschutzgebiet ‚Kleve‘ (§ 23 (1) BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG) sowie das FFH-Gebiet ‚Klev – und Donnlandschaft bei St. Michaelisdonn‘.

Im Bereich des Naturschutzgebietes ‚Kleve‘ weist die Karte gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG > 20 ha aus. Südöstlich des Gemeindegebietes liegt ferner das Naturschutzgebiet, FFH- und Vogelschutzgebiet ‚Kudensee‘.

Gemäß Hauptkarte 2 des LRP befindet sich das Plangebiet in einem großflächigen Gebiet mit besonderer Erholungseignung sowie in einem Gebiet mit Knicklandschaft als historische Kulturlandschaft.

Das Gemeindegebiet südlich der Ortslage St. Michaelisdonn ist durch ein Beet- und Grüppengebiet als historische Kulturlandschaft geprägt.

Entlang der alten Donnlinie, die die Gemeinde von Nordwesten nach Südosten durchzieht, sind Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 (1) BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG verzeichnet. Im südlichen Gemeindegebiet befindet sich zudem ein Gebiet, welches die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet nach § 26 (1) BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG erfüllt.

Gemäß Hauptkarte 3 des LRP befindet sich unmittelbar östlich des Plangebietes ein Waldgebiet > 5 ha, in dem zudem ein Vorkommen oberflächennaher Rohstoffe verzeichnet ist.

Der westliche und südliche Teil der Ortslage St. Michaelisdonn sowie das südöstliche Gemeindegebiet sind durch das Vorkommen klimasensitiver Böden geprägt. Ein großflächiges Hochwasserrisikogebiet für Küstenhochwasser befindet sich westlich von St. Michaelisdonn.

Auf der alten Donnlinie befinden sich die Geotope ‚Kliff bei Gudendorf mit Dünen‘ (KI 042), ‚Kliff Burg-Kuden-St. Michaelisdonn‘ (KI 043) und ‚Nehrungshaken bei St. Michaelisdonn‘ (St 025).

Gemäß Karte 1 -Geologie / Relief / Verbandsgewässer- des Landschaftsplans (1995) befindet sich das Plangebiet im Landschaftsbereich der Geest. Die Böden sind hier durch Altmoränensedimente aus Geschiebelehm und Schwelzwassersanden geprägt.

Karte 2 -Böden / Eingriffe in Relief, Böden, Geologie- des Landschaftsplans der Gemeinde zeigt für das Plangebiet die Bodentypen Podsol sowie Gley in sandiger bis lehmiger Ausprägung. Im regionalen Vergleich weisen die Flächen des Plangebietes eine geringe Bodenwertigkeit auf.

Gemäß Karte 3 -Biototypen / Biotopwertigkeit- des Landschaftsplans sind für das Plangebiet mehrere intensiv genutzte artenarme Grünlandflächen sowie Ackerflächen verzeichnet.

In Karte 4 -Biototypen / Biotopwertigkeit / Schutzstatus (linienhafte Elemente)- sind Knicks sowie zwei Gräben im Bereich des Plangebietes verzeichnet.

Karte 5 -Flächen und Objekte mit Schutzstatus- des Landschaftsplans zeigt keine Besonderheiten im Plangebiet.

Der Landschaftsplan der Gemeinde zeigt in seiner Karte 6 -Lebensraumtypen- für das Plangebiet Ackerflächen und Intensivgrünland. Im Nordwesten des Geltungsbereiches befindet sich zudem ein Kleingewässer.

Gemäß Karte 7 -Konflikte / Historische Ortskerne- befindet sich das Plangebiet in einem Bereich, in dem der landschaftsräumliche Bezug durch Siedlungs- und Verkehrsflächen bereits unterbrochen ist. Die Böden sind in diesem Bereich grundwasser- und erosionsgefährdet. Punktuelle Konflikte können sich durch den Verlust von Biotopen mit Rückzugsfunktion sowie Biotopverinselung ergeben.

Karte 8 -Planfassung- zeigt keine Besonderheiten im Plangebiet auf. Der Knick entlang der südöstlichen Geltungsbereichsgrenze weist einen besonderen Pflegebedarf auf.

Der Teilraum III, in dem sich das Plangebiet befindet, ist durch Landwirtschaftsflächen geprägt und wird durch ein dichtes Knicknetz strukturiert.

Im Norden grenzen die L 140 und im Nordwesten das Wohnhaus der landwirtschaftlichen Hofstelle an das Plangebiet. Südlich sowie südwestlich liegen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker und Intensivgrünland). Im Westen befindet sich ein Waldstück (Nadelholz). Östlich befindet sich der ‚Forst Christianslust‘ außerhalb des Gemeindegebietes.

Die Darstellung des Landschaftsplanes steht dem geplanten Vorhaben nicht entgegen. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Landschaftsplanes war die Notwendigkeit dieses Vorhabens zur Nutzung erneuerbarer Energien noch nicht absehbar, da dieses erst im Zuge des Klimaschutzes und der Energiewende entwickelt wurde. Eine Anpassung der Darstellung des Landschaftsplanes wird nicht als notwendig erachtet.

Flächennutzungsplan

Im aktuell gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde St. Michaelisdonn (Neubekanntmachung 2014) ist der gesamte Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Südlich des Plangeltungsbereiches werden zwei gesetzlich geschützte Biotope (Teiche & Feuchtwiese) dargestellt.

Nördlich der L 140 verläuft eine unterirdische Versorgungsleitung (20 kV). Des Weiteren werden nördlich der L 140 eine Umspannstation sowie ein Vorfluter dargestellt.

Kompensationsflächen

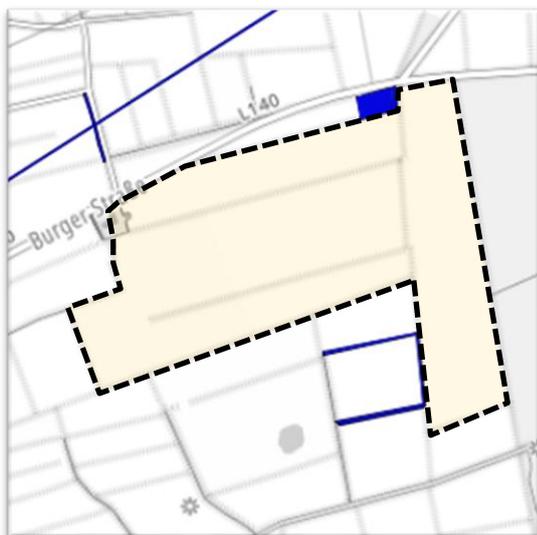


Abb. 13: Lage der Kompensationsflächen

Der Geltungsbereich der 21. Flächennutzungsplanänderung grenzt im Nordosten an zwei Ausgleichsflächen an. Entlang der südwestlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft ein Knickabschnitt, der als Ausgleich für eine Knickbeseitigung aufgesetzt wurde.

Bei der Kompensationsfläche mit dem Aktenzeichen Az. 680.29 / 1 / 00161 handelt es sich um eine 5.100 m² große Fläche, die als Ausgleichsfläche für eine Windenergieanlage der Sukzession überlassen wurde. Die östlich direkt angrenzende 750 m² große Kompensationsfläche (Az. 680. 28.01 / 00 / 00084) ist ebenfalls eine Sukzessionsfläche und wurde als Ausgleich für ein Bauvorhaben im Außenbereich herangezogen.

Der Knickabschnitt entlang der südwestlichen Geltungsbereichsgrenze wurde als Knickausgleich für eine Knickbeseitigung im Rahmen eines anderen Vorhabens aufgesetzt (Az. 680. 41 / 2 / 00998).

Prüfbedarf

Im Rahmen des Umweltberichts wird insbesondere geprüft werden müssen, ob von dem Vorhaben Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Eine Bestandserfassung zum Schutzgut Biotop sowie Pflanzen und Tiere wird im weiteren Verfahren im Umweltbericht durchgeführt. Darauf basierend wird eine fachliche Bewertung erarbeitet, die Grundlage für die Planung und Eingriffsbewertung ist. Dabei werden Biotop im Bereich des Plangebietes in ihrer Bedeutung und hinsichtlich möglicher Auswirkungen bei Realisierung der Planung bewertet.

Für die Bestandsermittlung bezüglich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere sind auf Bebauungsplanebene eine Biotoptypenkartierung und Brutvogelkartierung vorgesehen.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 Bundesartenschutzgesetz) werden in einem gesondert zu erstellenden Fachbeitrag im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Aussagen zur Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten getroffen, die bei Realisierung der Planung zu beachten sind. Darüber hinaus ist eine Brutvogelerfassung vorgesehen.

Für das Landschaftsschutzgebiet ‚Kliffplateau‘, in dessen „Zentralen Zone“ sich das Plangebiet befindet, ist zu prüfen, ob die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt werden. Diese sind der Erhalt des vielgestaltigen Raums mit einem abwechslungsreichen Relief, markant ausgebildeten Höhenzügen, Geestspitzen, eingebetteten Niederungen, vielfach vorkommenden zum Teil historischen Waldbeständen, dem historischen Knicknetz sowie einer Vielzahl archäologischer Denkmale und Kulturlandschaftsbestandteile.

Die Behörden werden aufgefordert, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ihre Anregungen mitzuteilen und sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern sowie ihnen dazu vorliegende umweltrelevante Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die Begründung nebst Umweltbericht wird ergänzt, bevor weitere Verfahrensschritte eingeleitet werden.

Gemeinde St. Michaelisdonn, ____ . ____ . ____

(Bürgermeister)

5. Anlagen

5.1 PV-Potenzialflächenanalyse für St. Michaelisdonn

Gemeinde St. Michaelisdonn – Potenzialflächenanalyse zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen; Planungsbüro Philipp; Albersdorf; Stand: 14.06.2023